ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R35

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Stand: September 2025

Berufsgenossenschaften (BG)

Allgemeines

Unternehmen mit Beschäftigten benötigen die 15-stellige Unternehmensnummer (UNR.S) besondere bei der Lohnabrechnung. Neun Berufsgenossenschaften (BG) sind Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung im gewerblichen Bereich**. Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist

- Arbeitsunfälle,
- Berufskrankheiten und
- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

zu verhüten, nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten **mit allen geeigneten Mitteln** wiederherzustellen.

Im Versicherungsfall entschädigt sie die Versicherten oder deren Hinterbliebene. Diese Entschädigung erfolgt mit dem Ziel

- der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- der Arbeits- und Berufsförderung und
- der Erleichterung von Verletzungsfolgen.

Entschädigt wird in Form von Sach- und Geldleistungen (Durchführung von Reha-Maßnahmen, Zahlung von Verletzten- und Übergangsgeld, Renten, Beihilfen und Abfindungen). Der **Versicherungsschutz** gilt für:

- die Folgen eines Arbeitsunfalls,
- einer Berufskrankheit sowie
- für Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit.

Zu welcher BG Ihr Unternehmen gehört, erfahren Sie beim **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) unter der kostenlosen Infoline: 0800 60 50 40 4**.

Wer ist versichert?

1. Unternehmer

Ein **selbstständiger Unternehmer, der keine Mitarbeiter beschäftigt**, ist **grundsätzlich nicht selbst pflichtversichert**. Analog gilt das auch für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Nur dann, wenn Gesetz oder die Satzung der

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

einzelnen BG eine Mitgliedschaft auch für den Unternehmer vorsehen t, unterliegt auch er der Versicherungspflicht. Die gesetzliche Verpflichtung besteht u. a. für landwirtschaftliche Unternehmer sowie bestimmte Personen, die selbstständig im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege tätig sind (z. B. selbstständige Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden, Masseure).

Bei den **anderen Berufsgenossenschaften** kann der Unternehmer sich und seine mitarbeitenden Ehepartner oder Familienangehörigen, sofern diese kein Gehalt beziehen und daher nicht pflichtversichert sind, **freiwillig versichern**.

Praxistipp: *Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sein sollten, ist eine freiwillige Versicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft überlegenswert. Besonders für Existenzgründer ist dieser Schutz wichtig!*

Eine freiwillige Versicherung ist sinnvoll, weil Ihnen bei **relativ geringen Jahresbeiträgen** ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird. Fällt beispielsweise ein Gründer infolge eines Arbeitsunfalles aus, so gleicht die BG den Einnahmeverlust aus. Ist er dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt, erhält er eine Rente. Dabei haben freiwillig Versicherte gegenüber Pflichtversicherten den Vorteil, dass sie oft die **Versicherungssumme** bis zum gesetzlichen Höchstrahmen **frei wählen** können. Je nach BG liegt dieser zwischen ca. 43.000 und 74.000 €. Ihre Versicherungssumme sollte sich nach Ihrem tatsächlich erzielten Einkommen richten. Sie ist Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen, die Sie im Versicherungsfall erhalten.

2. Arbeitnehmer

Zum gesetzlich versicherten Personenkreis gehören grundsätzlich **alle Arbeitnehmer**, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen. Das ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen. Gleichgültig ist auch, ob das Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit, befristet oder unbefristet ist. Auch Minijobber unterfallen dem Versicherungsschutz. Ferner unterliegen Heimarbeiter, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende sowie die im Unternehmen tätigen Ehegatten und Familienangehörige, die ein Gehalt beziehen, der Versicherung kraft Gesetzes.

Wie meldet man sein Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft?

Der Unternehmer muss **binnen einer Woche** nach Beginn des Unternehmens dem zuständigen Unfallversicherungsträger Folgendes **mitteilen:**

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und
4. in den Fällen, in denen das Unternehmen keinen Sitz im Inland hat, den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten.

Das **Anmeldeformular** finden Sie unter https://serviceportal-uv.dguv.de/.

Die **Mitteilungspflicht gilt als erfüllt**, wenn eine Gewerbeanzeige **binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens** beim zuständigen Gewerbeamt erstattet wurde. Von der Meldung erhält die Berufsgenossenschaft dann rechtzeitig Kenntnis.

Auch wenn ein Unternehmen sich nicht anmeldet, besteht für die Beschäftigen Versicherungsschutz. Bei Nichtanmeldung drohen – neben Bußgeldern – **rückwirkende Beitragsnachzahlungen** bis zum Tag der Eröffnung des Unternehmens.

Achtung: Die Ansprüche der Berufsgenossenschaft auf Beiträge verjähren erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vorsätzlich nicht gezahlte Beiträge können die Berufsgenossenschaften sogar noch bis zu 30 Jahren nach Fälligkeit einfordern!

Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?

Jedes gewerbliche Unternehmen ist **Mitglied** bei einer **der neun** bestehenden BG:

- BG Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
- BG Holz und Metall
- BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
- BG der Bauwirtschaft - BG BAU
- BG Handel und Warenlogistik
- Verwaltungs-BG (VBG)
- BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
- BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Nach der Meldung seines Unternehmens bei der BG erhält der Unternehmer einen **Zuständigkeitsbericht der BG**. Für die Zuordnung ist oft die erste gewerbliche Tätigkeit entscheidend, die in der Meldung angegeben wird. Sieht der **Unternehmer** sich in einer anderen BG als ihm mitgeteilt, kann er **innerhalb von einem Jahr** eine **Änderung beantragen**, danach nicht mehr. Die Zuordnung ist wichtig wegen der unterschiedlichen Gefahrenklassen und den sich daran orientierenden Beiträgen!

Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit, kann die einschlägige Berufsgenossenschaft bei der DGUV unter der kostenfreien **Infoline (0800) 6050404** erfragt werden.

Höhe der Beiträge

Die gesetzliche Unfallversicherung finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge, die die Unternehmer zahlen. Die Berufsgenossenschaft verschickt in der Regel bis Mitte April eines Jahres die Beitragsbescheide.

- **Beitrag bei Versicherungspflicht**

  Besteht Versicherungspflicht, bemessen sich die **Beiträge nach den Lohnsummen der Versicherten und der Gefahrenklasse**, der das Unternehmen zugeordnet wird. Diese wiederum ist abhängig von Anzahl und Schwere der in den einzelnen Gewerbezweigen vorkommenden Arbeitsunfälle.

  Der BG muss zum Ende des Jahres bzw. am Anfang des Folgejahres die gesamte Lohnsumme **elektronisch mitgeteilt** werden, d. h. nicht jede Neueinstellung oder Entlassung eines Beschäftigten ist anzugeben. Der Nachweis erfolgt elektronisch über das Entgeltabrechnungsprogramm oder über (https://sv-meldeportal.de/).

Der Nachweis enthält folgende Angaben:

- Name der Berufsgenossenschaft,
- Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft,
- Anzahl der Versicherten,
- Gefahrtarifstelle(n), in der der Beschäftigte arbeitet,
- Höhe des Arbeitsentgelts, aufgeteilt nach Gefahrtarifstellen sowie
- geleistete Arbeitsstunden.

Bei den genannten Angaben kann teilweise auch ein namentlicher Nachweis erforderlich sein. Diese Meldung **ersetzt nicht** die UV-Jahresmeldung!

- **Beitrag bei freiwilliger Versicherung**

  Bei der freiwilligen Versicherung ergibt sich der Beitrag aus den Faktoren Versicherungssumme, branchenabhängige Gefahrenklasse und Umlagefaktor. Die entsprechende **Berechnungsformel** lautet:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Arbeitsentgelte} \times \text{Beitragsfuß} \times \text{Gefahrenklasse}}{1000}$$

  Auskünfte zu Gefahrenklasse und Umlagefaktor für das vergangene Versicherungsjahr erteilt die zuständige BG. Für das laufende Jahr stehen die Beiträge wegen des Umlageverfahrens nicht fest. Größere Abweichungen zu den Werten des Vorjahres sind aber eher die Ausnahme.

Meldung eines Arbeitsunfalls

Einen Arbeitsunfall müssen Sie Ihrer Berufsgenossenschaft anzeigen, wenn der Unfall für den Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod des Versicherten zur Folge hat. Die Unfallanzeige hat binnen drei Tagen nach Kenntniserlangung von dem Unfall zu erfolgen. Für die Unfallanzeige gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Formblatt, das Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft erhalten. Es besteht auch die Möglichkeit der Online-Anzeige.

Tödliche Unfälle, Massenunfälle (mehr als drei Personen) und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden müssen Sie Ihrer Berufsgenossenschaft sofort melden. Jeder Arbeitsunfall muss unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft mitgeteilt werden https://www.dguv.de/de/versicherung/arbeitsunfaelle/index.jsp.

Adressen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Infoline: 0800 60 50 40 4
Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
www.dguv.de

Landesverband Südwest (BW und Saarland)
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Tel.: +49 30 13001-5700
E-Mail: lv-suedwest@dguv.de
http://www.dguv.de/landesverbaende/index.jsp

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.